



**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt**

# Abgas- und geräuschrelevante Änderungen



## 1. Geltungsbereich

Änderungen an Motorwagen, die das Abgas- oder das Geräuschverhalten beeinflussen, sind nach Art. 34 Abs. 2 VTS melde- und prüfungspflichtig.

Bei Leistungssteigerungen gelten die gesetzlichen Grenzwerte.

Es ist nachzuweisen, dass die bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen Vorschriften über Abgas und Geräusche weiterhin eingehalten sind. Wir empfehlen Ihnen, sich vorher über die entstehenden Kosten zu informieren. Zugelassene Änderungen werden, mit Ausnahme bei einer vorliegenden Lieferantenbestätigung für Ersatzschalldämpfer, im Fahrzeugausweis vermerkt.

Melde- und prüfungspflichtige Änderungen sind beispielsweise:

- von der Typengenehmigung abweichender Motor
- Leistungsänderungen jeglicher Art (z.B. Tausch der Nockenwelle)
- Änderungen an der Ansauganlage
- Änderungen an der Auspuffanlage
- Änderungen an Abgasreinigungssystemen (z.B. Katalysator, Partikelfilter)
- Änderungen am Motormanagement (z.B. Chip-Tuning, Zündsystem)
- Änderungen der Übersetzungsverhältnisse (Getriebe, Achsen, Räder)
- Einbau oder Änderungen an Turbo- oder Kompressoranlagen oder dergleichen
- Ersatztreibstoffanlagen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb)
- Einbau von "Benzinsparsysteme"

## 2. Erforderliche Unterlagen

*Zutreffendes ankreuzen!*

- Bestätigung einer Markenvertretung über Hubraum / Motorenidentifikation
- Bestätigung einer Markenvertretung über Motorleistung und dazu gehörender Nennleistung
- Motorleistungsmessprotokoll einer vom Strassenverkehrsamt des Kt. St.Gallen anerkannten Prüfstelle. *(Beträgt die Leistungssteigerung mehr als 20%, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom UVEK anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt, erforderlich).*
- Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften;
  - Messung durch eine "anerkannte Prüfstelle" oder,
  - schriftliche Bestätigung durch Inhaber der CH-Typengenehmigung oder Fahrzeughersteller
- Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften;
  - Messung durch eine "anerkannte Prüfstelle" oder,
  - schriftliche Bestätigung durch Inhaber der CH-Typengenehmigung oder Fahrzeughersteller
- Schweizerische Typengenehmigung für Ersatzschalldämpferanlage gemäss Anhang 1 TGV
- Lieferanten-Bestätigung für Ersatzschalldämpferanlage mit EU-Teilgenehmigung oder CH- Typengenehmigung
- Höchstgeschwindigkeitsnachweis
- .....

Betrifft Fahrzeug mit Stamm-Nr. ....

Datum und Visum Verkehrsexperte .....



### 3. Hinweis

- Eine Leistungssteigerung kann Auswirkungen / Einflüsse haben auf;
- das Fahr- und Bremsverhalten,
- Überbeanspruchung des Fahrwerkes und der Karosserie,
- Motortemperatur, respektive Kühlung von Aggregaten etc.
- Höchstgeschwindigkeit:
  - eventuell ist eine Erhöhung der Geschwindigkeitsanzeige erforderlich,
  - eventuell sind Reifen mit einem höheren Geschwindigkeitsindex notwendig.

### 4. Kontaktadressen

Für **weitere Auskünfte** wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst Prüfstelle **Winken**: ☎ 058 229 92 12, [info.winkeln@sg.ch](mailto:info.winkeln@sg.ch)

#### **Anerkannte Prüfstellen (APS) in der Schweiz**

DTC Dynamic Test Center AG, Route Principale 127, CH-2537 Vauffelin, ☎ 032 321 66 00, [www.dtc-ag.ch](http://www.dtc-ag.ch)

FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum, Augrabenstr. 9, CH-9466 Sennwald ☎ 071 722 96 00, [www.fakt.com](http://www.fakt.com)

Für **weitere Informationen** besuchen Sie bitte: [www.asa.ch](http://www.asa.ch) oder [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch)

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Angaben finden Sie in den **asa-Richtlinien Nr. 2a** "Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern". Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen, durch neuere schweizerische Vorschriften, können übernommen werden.